



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

13. November 2022

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Erhöhte GIS auch für die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (AIRE) eingetragenen Personen

Wohnungen, die weder von der Besitzerin/vom Besitzer noch von deren/dessen Familiengemeinschaft bewohnt, vermietet oder zu Studien- oder Arbeitszwecken genutzt werden, werden vom Gesetzgeber als „zur Verfügung stehende Wohnungen“ bezeichnet. Befinden sich solche Wohnungen in Gemeinden mit Wohnungsnot, unterliegen sie demzufolge einem höheren Steuersatz. Dies haben wir Lorenz erklärt, der im Ausland wohnhaft und berufstätig ist und gelegentlich nach Bozen zurückkehrt. Hier wohnt er in einer Wohnung und möchte wissen, ob sich diese Steuersatzerhöhung auf seine Immobilie auswirkt.

„Ich arbeite bei einem Unternehmen in München“, hat Lorenz der Volksanwaltschaft geschildert, „und bin bei meiner Herkunftsgemeinde Bozen im Verzeichnis der im Ausland wohnhaften italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (AIRE) eingetragen. In Bozen bin ich Eigentümer einer möblierten Wohnung, die ich bei meinen häufigen Heimatbesuchen nutze. Ich möchte gerne wissen, ob sie ab nächstem Jahr der erhöhten GIS unterliegt. Ich würde dies für unfair und diskriminierend halten, insbesondere für diejenigen, die aus Arbeitsgründen viel Zeit im Ausland verbringen müssen“. Wir haben Lorenz erklärt, dass das neue Landesgesetz vom 20. April 2022, Nr. 3 das Landesgesetz vom 23. April 2014, Nr. 3 über die Einführung der Gemeindefinanzierungssteuer (GIS) ergänzt hat: Der neue Artikel 9-ter sieht einen um 2,5 % erhöhten Steuersatz für alle Wohnungen vor, für die kein reduzierter Steuersatz vorgesehen ist und die sich in Gemeinden mit Wohnungsnot befinden. Außerdem können die jeweiligen Gemeinden die Besteuerung bis zu 3,5 % erhöhen. Aus der im neuen Art. 9-ter enthaltenen Liste bezüglich der „nicht zur Verfügung stehenden Wohnungen“ geht hervor, dass nur einige Wohnungen von der Anwendung der höheren Besteuerung befreit sind und zwar Immobilien, welche zu Wohnzwecken vermietet oder zu Wohnzwecken zur Nutzung überlassen werden; Wohnungen, die von der Besitzerin/vom Besitzer oder deren/dessen Mitglieder der Familiengemeinschaft als Hauptwohnung, meldeamtlicher Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort genutzt werden; Immobilien, die die Besitzerin/der Besitzer, die Nutznießerin/der Nutznießer, die Kinder oder die Ehepartnerin/der Ehepartner aus Arbeits- oder Studiengründen nutzen. Alle anderen Wohnungen, somit auch die von Lorenz, werden als „zur Verfügung stehende Wohnungen“ betrachtet. Überdies haben wir Lorenz erklärt, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2022, Nr. 692/21 Gemeinden mit Wohnungsnot festgelegt wurden. Dazu gehört auch die Gemeinde Bozen. Mit diesen neuen Bestimmungen soll dem Wohnungsmangel in den betreffenden Gemeinden gegengesteuert werden. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gesetzgeber, den erhöhten Steuersatz ab 2023 auch auf die zu touristischen Zwecken oder für gelegentliche Aufenthalte genutzten Immobilien anzuwenden.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it